Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8192

24. 10. 90

Sachgebiet 450

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/5460, 11/8057, 11/8175 —

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz – ESchG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Vor § 1 wird folgender neuer § 1 eingefügt:

„§ 1
Verbotene Samenübertragung

(1) Wer auf eine Frau Samen eines Mannes, der nicht mit dieser Frau verheiratet ist, oder der nicht mit ihr in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, künstlich überträgt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, extrakorporal oder durch Übertragung einer Ei- und einer Samenzelle auf eine Frau die Eizelle einer Frau mit einer Samenzelle zu befruchten, die nicht von deren Ehemann oder dem Manne stammt, mit dem sie in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Nicht bestraft wird im Falle des Absatzes 1 die Frau, die eine künstliche Insemination bei sich vornimmt."

2. Die bisherigen §§ 1 bis 14 werden §§ 2 bis 15.

Bonn, den 23. Oktober 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die künstliche Befruchtung sollte nur im Rahmen fester Partnerschaften durchgeführt werden. Wird Samen eines Dritten übertragen oder mit ihm die Eizelle einer Frau befruchtet, so wird die Einheit der genetischen, leiblichen und sozialen Elternschaft, die für das Wohl und die spätere Entwicklung des Kindes von großer Bedeutung ist, zerstört. Deshalb ist jede heterologe künstliche Befruchtung auszuschließen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333